

## Verhalten bei Erscheinen der Steuerfahndung

### 1. Beginn der Fahndungsmaßnahme

- Haben Sie vor Beginn der Durchsuchung eine **Kopie des Durchsuchungsbeschlusses** erhalten oder fertigen können?
- Hat der Durchsuchungsleiter vor Beginn der Durchsuchung seinen **Dienstausweis** gezeigt und haben Sie dessen **Namen, Dienstgrad sowie Dienstbehörde notieren** können?

### 2. Sofort den Steuerberater / Anwalt verständigen!

- Haben Sie **vor Beginn der Durchsuchung** Ihren steuerlichen oder anwaltlichen Berater über die bevorstehende Durchsuchung telefonisch informieren können?
- Hat in diesem Telefonat Ihr steuerlicher oder anwaltlicher Berater den Durchsuchungsleiter gebeten, mit der Durchsuchung erst in seinem Beisein zu beginnen?

### 3. Ablauf abstimmen

Konnte vor Beginn der Durchsuchung mit dem Durchsuchungsleiter ein geordneter Durchsuchungsablauf abgestimmt werden?

### 4. Keine Aussage zur Sache!

- Sind Sie (und ggf. Ihre Familienmitglieder) vor Beginn der Durchsuchung über das **Schweigerecht** belehrt worden?
- Sie, Ihre Familienangehörigen und Ihre Mitarbeitern sollten **keine Aussagen zur Sache** machen! Zu Auskünften über Ihre Person sind Sie und die übrigen aber verpflichtet.
- **Nicht** auf vermeintlichen **Small Talk** mit den Fahndern einlassen!

## 5. Durchsuchungsbeschluss prüfen!

- Ist Ihnen von dem Durchsuchungsleiter der Steuerfahndung vor Beginn der Durchsuchung der Durchsuchungsbeschluss gezeigt worden?
- Ist der Durchsuchungsbeschluss nicht älter als sechs Monate?
- Beruht die Durchsuchung auf einem richterlichen Durchsuchungsbeschluss?
- Ist Ihnen im Fall einer Durchsuchung ohne richterlichen Durchsuchungsbeschluss von dem Durchsuchungsleiter nachvollziehbar erläutert worden, warum keine Zeit für die Erwirkung eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses bestand?
- Enthält der Durchsuchungsbeschluss genaue Angaben über die Ihnen zur Last gelegte
- Steuerverkürzung, den Verkürzungszeitraum und die Steuerart(en)?
- Liegt der angegebene Steuerverkürzungszeitraum innerhalb der fünfjährigen Strafverfolgungsverjährung?
- Sind in dem Durchsuchungsbeschluss die bei Ihnen vermutlich aufzufindenden Unterlagen näherungsweise oder wenigstens beispielhaft beschrieben?
- Wurde dem Durchsuchungsleiter mitgeteilt, dass keine Unterlagen freiwillig herausgegeben werden und diese somit zu beschlagnahmen sind?

## 6. Zeugen hinzuziehen!

Konnten Personen Ihres Vertrauens als Zeugen den Durchsuchungsablauf beobachten und sich Notizen machen?

## 7. Befragung Dritter vermeiden

Haben es die Durchsuchungsbeamten unterlassen, Sie oder Ihre Mitarbeiter während der Durchsuchung informatorisch zu befragen?

## 8. Bei der Beschlagnahme beachten:

- Sind Unterlagen zur Vorlage an den Ermittlungsrichter gesondert verpackt (versiegelt) worden, deren Mitnahme durch den Durchsuchungsbeschluss nicht ausreichend zweifelsfrei gedeckt erschien?
- Haben Sie den Durchsuchungsleiter darauf hingewiesen, dass Sie von allen mitgenommenen Originalunterlagen **Kopien** benötigen, soweit eine Mitnahme von Kopien nicht ausreichen sollte?
- Haben Sie ein genaues (hinreichend detailliertes) **Verzeichnis über** die von der Steuerfahndung mitgenommenen **Unterlagen** erhalten?

## 9. Rügen und Beanstandungen

- Lassen Sie alles, was Ihnen an Unregelmäßigkeiten oder auffällt, ins **Protokoll** aufnehmen. Lesen Sie das Protokoll aufmerksam durch. Machen Sie gegebenenfalls handschriftliche Anmerkungen im Protokoll.
- Ist während der Durchsuchung davon abgesehen worden, die etwaige Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses und/ oder die eventuelle Fehlerhaftigkeit des Durchsuchungsablaufs zu rügen?
- Haben Sie prüfen lassen, den Durchsuchungsbeschluss sowie die Beschlagnahmeanordnung anzufechten?

o b e n h a u s  
Rechtsanwalt | Steuerberater

Neuer Wall 2-6                      20354 Hamburg  
Tel. +49 (0) 40 – 344 844              Fax: + 49 (0) 40 – 354 728  
info@taxs.eu                      www.taxs.de

in Bürogemeinschaft mit

münchow commandeur + partner  
Rechtsanwälte | Fachanwälte